

Behelf zur Vorbereitung der Laienjuristen auf die Prüfung aus dem Kirchenrecht wird das Buch gute Dienste leisten.

Dr. J.

4) 1. **Kurze Einführung in das neue kirchliche Gesetzbuch.** Von Doctor Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota. I. und II. Buch: Allgemeiner Teil, kirchliches Personenrecht. (188). Brixen 1919. Weger.

2. **Kirchliches Gerichtsweisen und kirchliches Strafrecht nach dem neuen Kodex jur. can.** Von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota. (151). Brixen. Weger. K 7.—

Der in Theorie und Praxis des kirchlichen Rechtes wohl erfahrene Verfasser beginnt mit den vorliegenden zwei Bändchen eine kurze sachgemäße Bearbeitung des neuen kirchlichen Gesetzbuches. Der Text bietet regelmäßig eine freie Uebersetzung des Gesetzestextes, während in kurzen Anmerkungen auf das frühere Recht oder auf Einzelheiten verwiesen wird. Das Werk bildet besonders für jene, die mit einer Lektüre des Kodex wegen der lateinischen Sprache sich nicht befreunden können, einen Behelf, das neue kirchliche Gesetzbuch kennen zu lernen.

Dr. S.

5) **Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung nach staatlichem und kirchlichem Recht.** Von Prof. Dr Ludwig Raas (VI u. 126). Paderborn 1919, Schöningh. M. 6.—

Infolge des furchterlichen Weltkrieges harren schon Jahre hindurch viele junge Kriegerfrauen ihrer Gatten, ungewiß, ob sie lebend oder tot, und für den Fall des Todes, der aber unsicher ist und vielleicht noch lange bleibt, aus guten Gründen zur Verheiratung gewillt. Hier hilft eventuelle das staatliche und kirchliche Recht der „Todeserklärung“ vieler materieller und moralischer Not ab. Darum ist es überaus glücklich, daß der Verfasser uns über diese die weitesten Kreise interessierende, auch kirchenrechtlich so bedeutende Frage, über welche wenigstens keine kanonistische Monographie im eigentlichen Sinne existiert, eine solche, wissenschaftlich und praktisch gleich gebiegene schenkt, wobei er zugleich auch das staatliche Recht mitbehandelt.

Die Schrift zerfällt in zwei Teile, einen kleinen staatsrechtlichen (Seite 7 bis 35) und einen größeren kirchenrechtlichen (S. 39 bis Schluß), und jeder der Teile selbst wieder, was zur Klärung des Themas nur nützen kann, in einen kürzeren geschichtlichen und einen längeren dogmatischen. Auf Grund einer überaus tiefdringenden, allseitigen (namentlich bezüglich des positiven kirchlichen Rechtes, umfassend: Leitsätze, Voraussetzungen, Behörde, Aufstellung, Beweiserhebung, Beweiswürdigung, Urteil und Rechtsmittel, Rechtsfolgen der falschen Todeserklärung und Behandlung zweifelhafter Fälle), sorgfältig erwägenden, echt juristischen und theologischen Methode kommt der Verfasser zu dem Resultat, daß die Frage für den Staat in erster Linie eine solche der Opportunität, für die Kirche aber zugleich auch eine solche hoher sittlicher Interessen ist, daß, wenn die Kirche infolge ihres dogmatischen Begriffes vom Ehe sakrament bezüglich des Nachweises des Todes auch strengere Forderungen stellen muß als der hierin freiere, ja faktisch zum Teil nur zu freie Staat, alle ihre hierauf bezüglichen Vorschriften und Instruktionen bei aller Korrektheit doch eine solche weise Mäßigung und praktische Einführung zeigen, so daß eine Steigerung hierin kaum noch denkbar erscheint (S. V, 4, 72, 74, 121 f.).

Doch enthebt uns diese wohlverdiente, gern gespendete Anerkennung nicht der Rezensentenpflicht, einige Ausstellungen zu machen. Bei Darstellung des geschichtlichen kirchlichen Rechtes findet sich S. 39 bis 41 eine ziem-